

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER HEILBÄDERVERBAND e.V.

NRW HBV - GESCHÄFTSSTELLE · KÖLNER STRASSE 13 · 53902 BAD MÜNSTEREIFEL

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/169

Alle Abg

GESCHÄFTSSTELLE BAD MÜNSTEREIFEL
KÖLNER STRASSE 13
53902 BAD MÜNSTEREIFEL
Telefon 02253 544 688 / 544 689
Telefax: 02253 544690
E-MAIL: info@gesundheitsagentur-nrw.de

Durchwahl-Nr.

Datum

27.11.2017

Antrag des Nordrhein-Westfälischen Heilbäderverbandes zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) als Art. 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I) – Landtagsdrucksache 17/1046

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Kuper,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nordrhein-Westfälische Heilbäderverband (NRW HBV) stellt in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum angeführten Entfesselungspaket I hinein den **Antrag**, Ziff. 2 des geplanten Artikels 1 zur Änderung des LÖG als Teil des Entfesselungspaketes I um eine neue lit. b zu ergänzen, die den Wegfall des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 LÖG beinhaltet.

Bei einer eventuellen Landtagsanhörung nach der ersten Lesung des Gesetzentwurfes möchte der NRW HBV - wie in der Vergangenheit auch – Berücksichtigung finden.

Begründung:

Der Nordrhein-Westfälische Heilbäderverband begrüßt nachdrücklich die Absicht der neuen Nordrhein-Westfälischen Landesregierung, das LÖG NRW zu vereinfachen und zu mehr Flexibilität für Handel und Kommunen zu kommen, um den stationären Handel im zunehmenden Wettbewerb, insbesondere mit dem Onlinehandel, zu stärken.

Der NRW HBV bezieht in diese Absicht jedoch nicht nur den bisherigen Abs. 1 des § 6 LÖG, sondern auch den Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift mit ein. Er beantragt in diesem

Zusammenhang die Neufassung dieses Satzes 2, um auch hier zu einer Liberalisierung im Sinne des stationären Handels der dort angesprochenen Kommunen zu kommen. Diese sehen sich nicht nur dem Wettbewerb durch den Onlinehandel, sondern mit Blick auf vergleichbare Orte in angrenzenden Bundesländern mit freizügigeren Regelungen auch einem starken Wettbewerb mit diesen, sowie mit dem benachbarten Ausland ausgesetzt. Aus diesem Grund soll die begrüßenswerte Änderung des LÖG auch den zukünftigen Wegfall des angesprochenen § 6 Abs. 2 Satz 2 umfassen.

An seine Stelle soll in Neufassung der Anlage 1 zu § 1 der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Ladenöffnungsgesetzes (LadenöffnungsVO)“ vom 27.3.2012 eine trennscharfe und straßenbezogene Festlegung bezogen auf die dort aufgeführten, privilegierten Orte bzw. Ortsteile mittels der Verwendung von Geodaten treten, womit ohne Wettbewerbsverzerrungen in diesen Bereichen eine vollständige Aufgabe des sogenannten Warenkataloges möglich ist.

- I. Der Nordrhein-Westfälische Heilbäderverband (NRW HBV) begrüßt Intention und Initiative der neuen Nordrhein-Westfälischen Landesregierung zur Vereinfachung des LÖG NRW als Teil der „kommunalen Familie“ ausdrücklich. Er hat bereits in der Vergangenheit zugunsten des stationären Einzelhandels im Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel und zugunsten der Urbanität unserer Innenstadt entschieden in diese Richtung argumentiert. Der NRW HBV hat dabei in der Vergangenheit aber auch, etwa gegenüber dem Landeswirtschaftsministerium sowie in Kommentierung der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung, vorgetragen, dass eine Änderung des LÖG NRW auch Erleichterungen für die Heilbäder und Kurorte bringen muss. Im Entwurf zum Entfesselungspaket I hat unser Anliegen der Stärkung und Sinnhaftmachung der „Kursonntage“ bisher jedoch keine Berücksichtigung gefunden.

Den staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten gibt das LÖG die Möglichkeit, an bis zu 40 Sonntagnachmittagen (13-18 Uhr) im Jahr eine Ladenöffnung vorzusehen, allerdings nur für ein eng begrenztes Warenangebot. In benachbarten Bundesländern (wie Niedersachsen, aber auch Hessen und Rheinland-Pfalz) gibt es wesentlich flexiblere Vorschriften, vom benachbarten Ausland ganz zu schweigen. Dadurch erleiden die Bäderkommunen ebenso wie das Land Nordrhein-Westfalen als Gesundheits- und Tourismusstandort selbst einen schwerwiegenden Wettbewerbsnachteil, denn Gäste und Tagestouristen zieht es in die Nachbarschaft außerhalb der Landesgrenzen. Für viele kurörtliche und gesundheitstouristische Standorte ist das von existentiellern Interesse, weil sie sich nicht selten in den strukturschwächeren Regionen Nordrhein-Westfalens befinden. Die Kurorte und Heilbäder sind zudem wirtschaftsstrukturell und planungsrechtlich weitreichenden gesetzlichen Einschränkungen unterlegen, die ihnen im Wettbewerb der Standorte Nachteile bringen, gleichzeitig aber für das Land als Gesundheitsregion und Tourismusdestination von hohem Wert sind.

Die Heilbäder und Kurorte appellieren an das Land, auch hier zu einer Liberalisierung im Sinne des stationären Handels der dort angesprochenen Kommunen zu kommen. Aus diesem Grund soll die begrüßenswerte Änderung des LÖG auch den zukünftigen Wegfall des angesprochenen § 6 Abs. 2 Satz 2 umfassen.

- II. In seiner Bädertagung am 29. September in Bad Lippspringe hat der NRW HBV in Zusammenarbeit mit den Bürgermeister/innen der Bäderkommunen im Land diese konkrete Änderungsformulierung erarbeitet. Die Hauptverwaltungsbeamten unterstützen einhellig das hier vorgetragene Anliegen des Heilbäderverbandes.

Es ist von hoher Bedeutung auch für die politische Glaubwürdigkeit, einen solchen Gesetzgebungsvorschlag nicht auf der Grundlage vorgefertigter Meinungen und veralteter Sachstände zu führen. Die Zulassung der Kursonntags-Öffnungen wird in NRW von den Bezirksregierungen unterschiedlich strikt sanktioniert. So wurde beispielsweise in Bad Salzuflen die letzte Sonntags-Öffnungs-Verordnung letztmals für 2009 verabschiedet. Damals war beispielsweise das Thema Internet-Einkauf noch Theorie. Zur Zeit der letztmaligen Gesetzgebung für Kurorte war die Situation der Kurorte und Heilbäder ebenfalls eine ganz andere.

- III. Daher wurde in Bad Salzuflen im Einvernehmen mit Stadtmarketing, den örtlichen Einzelhändlern, weiteren Gewerbetreibenden, der Staatsbad Salzuflen GmbH und politischen Vertretern ein zeitlich und räumlich eng begrenzter Testlauf zur Sonntagsnachmittagsöffnung durchgeführt. Er war auf die Zeit nach der Sommerpause bis zum Ende der „Kursaison“ Ende Oktober begrenzt vorgesehen. Von diesem Test wurden wichtige Erkenntnisse sowohl für die Gesetzesdebatte im Land wie auch für die weitere Planung hinsichtlich einer dauerhaften Regelung in den Kurorten erwartet.

Ergebnisoffen sollte in diesem Test festzustellen sein

- wie sich der Internethandel auf Sonntagsöffnungen auswirkt,
- wie die Entwicklungen bei Kur und Rehabilitation und das aktuelle Patientenverhalten einzuschätzen sind,
- wie die Einzelhändler und ihre Angestellten mit den Sonntagsöffnungen zurechtkommen,
- welche Erwartungen/Einschätzungen sich für etwaige Leerstandsentwicklungen in einer gerade mit immensen Landesmitteln geförderten Fußgängerzone (und einem historischen Stadtkern) ergeben,
- ob und inwieweit sich Wettbewerbsnachteile unseres Kurortes gegenüber anderen Kurorten im Land sowie Wettbewerbsnachteile der Kurorte in NRW gegenüber benachbarten Bundesländern darstellen und beseitigt werden können, in denen die Sonntagsnachmittagsöffnung seit langem gelebte Praxis ist.

Die Befragung der teilnehmenden Einzelhändler ergab zusammengefasst folgende Ergebnisse: Die Einzelhändler erwarten einen positiven Einfluss der

Sonntagsöffnung auf die Leerstände im Innenstadtbereich. Durch eine Öffnung an Sonntagen wird die Attraktivität der Stadt gesteigert. Ebenso wird einhellig erwartet, dass neue Geschäfte durch die Möglichkeit der Sonntagsöffnung angezogen werden und dadurch ein breiteres Warenangebot ermöglicht wird, das sich wiederum auf die Attraktivität der Stadt auswirkt. Dadurch könne dem steigenden E-Commerce etwas entgegengesetzt werden.

Die Antworten zur Frage nach der Wettbewerbssituation des Kurortes (insbesondere in Bezug auf den innerstädtischen Einzelhandel) gegenüber anderen Kurorten (z.B. in Niedersachsen) zeigen, dass die Einzelhändler einhellig in der Nicht-Öffnung an Sonntagen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Städten sehen. Die gelebte Praxis aus anderen Kurorten sollte auch in Bad Salzuflen möglich sein. Insbesondere für Kurgäste und ihre Besucher sei eine Sonntagsöffnung relevant.

Die Belange der Angestellten wurden bei der Organisation der Sonntagsöffnungen berücksichtigt. Viele Inhaber waren an den Öffnungstagen allein vor Ort, um ihre Mitarbeiter zu entlasten. Andere Betriebe wechselten sich bei der Einteilung für die Sonntagsarbeit ab. Bei einer grundsätzlichen Regelung hinsichtlich der Sonntagsöffnung ist bei einigen Einzelhändlern die Absicht zu erkennen, Personal für die Sonntage einzustellen.

Einhellig waren die Befragten der Auffassung, dass es nicht Aufgabe örtlicher Ordnungsbehörden sein könne, die Sonntagsnachmittagsöffnung zu reglementieren, sondern dass es Ergebnis einer konsensualen Meinungsbildung und Markterkundung durch die örtliche Unternehmerschaft gemeinsam mit ihren Beschäftigten sein müsse, wann in Fußgängerzonen von Kurorten und Heilbädern geöffnet sei. Vor allem dürfe dies in NRW nicht mit mehr regulatorischen Fesseln belegt sein als in anderen konkurrierenden Destinationen.

Nachdem die Gewerkschaft VERDI beim VG Minden beantragt hat, die Stadt zu verpflichten, gegen die Sonntagsöffnung vorzugehen, wurde der Versuch Mitte Oktober abgebrochen, um die städtischen Verwaltungsbehörden und die Kaufmannschaft zu schützen und um nicht unnötig öffentlicher Gelder einzusetzen.

- III. Jetzt ist der Gesetzgeber am Zug. Im Ergebnis ist es angesichts der Konkurrenz mit dem Internet, den räumlichen und wirtschaftsstrukturellen Nachteilen der Kurorte und Heilbäder und der Wettbewerbssituation mit anderen Ländern aus heutiger Sicht unabdinglich, die restriktiven gesetzlichen Vorgaben und Verwaltungsvorschriften des Landes NRW für Kurorte in NRW zu reformieren. Dies gilt insbesondere für den für Sonntagsöffnungszeiten zugelassenen „Kurortewarenkatalog“. Das stark eingeschränkte Warensortiment ist hinsichtlich der Bedürfnisse und Kundenwünsche von Kurgästen und anderen Sonntagskunden nicht mehr zeitgemäß und auch für die Einzelhändler mit breitem Warensortiment kaum gegenüber dem Kunden praktikabel.

Wir bitten deshalb um Umsetzung unseres Antrages und stehen in diesem Zusammenhang für eine Befragung jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Thomas', with a stylized flourish at the end.

Roland Thomas
Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen

Vorsitzender des Nordrhein-Westfälischen Heilbäderverbandes